

Satzung

2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Arten der Mitgliedschaft
§ 6	Entstehen der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten
§ 8	Verlust der Mitgliedschaft
§ 9	Organe des Verbandes
§ 10	Delegiertenversammlung
§ 11	Präsidium
§ 12	Gesamtvorstand
§ 13	Ehrenrat
§ 14	Kassenprüfer
§ 15	Kreise
§ 16	Schützenjugend
§ 17	Ständige Ausschüsse
§ 18	Daten und Datenschutz
§ 19	Haftung
§ 20	Fusion und Auflösung
§ 21	Gültigkeit der Satzung

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1862 gegründete, 1951 wiedergegründete Verein führt den Namen „Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.“ – Fachverband für Sportschießen und Bogensport (kurz SVBB).
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 1176 B eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der SVBB ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und Landessportbund Berlin e.V. (LSB) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck

1. Der SVBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch die Förderung des Sportschießens und Bogensports sowie die Förderung des Schützenbrauchtums. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er bezweckt den Zusammenschluss aller in Berlin und dessen Umgebung ansässigen Schützenvereinigungen sowie die
 - a) Interessenvertretung seiner Mitglieder
 - b) Förderung des Schützenbrauchtums
 - c) Förderung des Sportschießens und Bogensports in allen Altersklassen, für den Breiten-, Leistungs- und Inklusionssport
 - d) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, wie z. B. Rundenwettkämpfen und Meisterschaften

- e) Präsentation des Sportschießens und Bogensports in der Öffentlichkeit.
- f) Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- g) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SVBB vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die Wahrung der ethischen Werte im Sport. Den übergeordneten Rahmen bildet der Ethik-Code des DSB.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und menschenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Den übergeordneten Rahmen bildet das Schutzkonzept des SVBB.
3. Der SVBB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen unterbinden. Den übergeordneten Rahmen bildet der NADA-Code der Nationalen Anti-Doping Agentur.
4. Haushaltsmittel des SVBB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SVBB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe, Untergliederungen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Kassenprüfer, Referenten und Beauftragte des SVBB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des SVBB entstandenen Auslagen werden gemäß der in der Finanzordnung festgesetzten Höhe ersetzt. Das Präsidium kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung einer Ehrenamtspauschale oder einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Dem SVBB gehören unmittelbare und mittelbare Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an. Diese definieren sich wie folgt:

- a) Unmittelbare Mitglieder können Vereinigungen oder Untergliederungen von Vereinigungen werden
- b) Mittelbare Mitglieder sind die Mitglieder der unmittelbaren Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das Schützenwesen hervorragend verdient gemacht haben und von der Delegiertenversammlung ernannt worden sind.

§ 6 Entstehen der Mitgliedschaft

1. Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des SVBB voraus. Die Satzung und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des SVBB widersprechen.
2. Aufnahmeanträge sind formlos und in Textform an das Präsidium des SVBB zu richten und sollen enthalten
 - a) die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des SVBB, falls das nicht aus der Satzung der Vereinigung hervorgeht
 - b) die Satzung der Vereinigung
 - c) die Eintragung beim Amtsgericht
 - d) die Befreiung von der Körperschaftssteuer aufgrund der Förderung gemeinnütziger Zwecke

- e) die sportliche Förderungswürdigkeit
 - f) eine Liste der Mitglieder zum Zeitpunkt des Antrags
 - g) eine Liste mit den Erreichbarkeiten des vertretungsberechtigten Vorstands sowie der Person, die für die Meldung der mittelbaren Mitglieder verantwortlich ist
 - h) den Zuordnungswunsch zu einem Kreis des SVBB.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt,
 - a) ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte auszuüben. In die Delegiertenversammlung können sie für jede angefangene fünfzig ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den unmittelbaren Mitgliedern frei
 - b) die Beratung des SVBB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
2. Die mittelbaren Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den vom SVBB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die jeweilige Ausschreibung als verbindlich anerkennen
 - b) an den vom SVBB durchgeführten Aus-, Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, wenn sie die jeweilige Ausschreibung als verbindlich anerkennen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen des SVBB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Mitgliedern und Organen des SVBB vor Beschreiten des Rechtsweges den Ehrenrat anzurufen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Änderungen der Vereinsadresse, des Vorstandes und der Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich, in Textform dem Präsidium anzuzeigen
 - b) dem Präsidium auf Anfrage innerhalb von vier Wochen Fragen von erheblichem Verbandsinteresse zu beantworten
 - c) Vertreter des SVBB an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
 - d) den Jahresmitgliedsbeitrag für alle Mitglieder, die nicht bis zum 31.12. des Vorjahres abgemeldet wurden oder im Laufe des Jahres angemeldet wurden unverzüglich nach Rechnungsstellung zu begleichen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von unmittelbaren Mitgliedern erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung der Vereinigung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise oder wiederholt gegen seine in § 7 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Mittelbare Mitglieder können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihre Vereinigungen ausgeschlossen werden.
5. Ehrenmitglieder können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung ihre Ehrenmitgliedschaft verlieren.

6. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht aufgehoben, insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum SVBB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des SVBB sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) das Präsidium
- d) der Ehrenrat.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVBB. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl und Abwahl der satzungsgemäß zu wählenden Organmitglieder und Kassenprüfer
 - d) Bestätigung des auf dem Landesjugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Zuweisung von Mitteln an die Kreise
 - g) Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - h) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ehrenrates
 - j) Diskussion und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - k) Änderungen der Satzung
 - l) Fusion und Auflösung des Vereins (SVBB).
4. Die Delegiertenversammlung findet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, statt. Sie wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
5. Die Einladungen erfolgen an die Mitglieder des Gesamtvorstandes persönlich; an die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder in einer Ausfertigung zu Händen der Vereinigungen an die vom jeweiligen Mitglied hierzu mitgeteilte Kommunikationsadresse.
6. Eine Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des SVBB erfordert oder von 10% der unmittelbaren Mitglieder gefordert wird. Der Antrag ist unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform an das Präsidium zu richten.
7. Anträge können von den Organen, Kassenprüfern, Kreisvorständen oder dem Jugendvorstand und unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens fünf Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform beim Präsidium eingereicht worden sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
8. Das Recht der Anhörung haben
 - a) der Ehrenrat
 - b) die Kassenprüfer
 - c) die Kreisvorstände
 - d) der Jugendvorstand.

9. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Delegierten ausgeübt werden. Jeder Delegierte kann bis zu vier Stimmen eines unmittelbaren Mitglieds auf sich vereinigen. Delegierte müssen mittelbares Mitglied sein.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.
11. Mit dem Erlöschen eines zur Stimmabgabe berechtigten Amtes, erlischt auch die Stimmberechtigung mit sofortiger Wirkung.
12. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen außer bei
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Änderungen der Satzung
 - c) Fusion und Auflösung des Vereins.In diesen Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Anträge auf Änderungen der Satzung oder Fusion und Auflösung des Vereins müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
14. Über Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem
 - a) Präsidenten
 - b) 1. Vizepräsidenten
 - c) Vizepräsidenten Finanzen
 - d) Vizepräsidenten Tradition
 - e) Vizepräsidenten Sport
 - f) Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Vizepräsidenten Bildung
 - h) Vizepräsidenten Jugend.
2. Die Mitglieder des Präsidiums bearbeiten ihren jeweiligen Aufgabenbereich innerhalb der Strukturen des SVBB eigenständig. Hierbei sind sie an die Beschlüsse und Vorgaben der Organe des Verbandes gebunden. Das Nähere bestimmt die vom Präsidium zu erlassene Geschäftsordnung.
3. Das Präsidium kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten sowie Referenten und Beauftragte ernennen.
4. Alle Präsidiumsmitglieder haben Teilnahme- und Rederecht in allen Gremien des SVBB, davon ausgenommen sind die Sitzungen des Ehrenrates.
5. Der SVBB wird rechtsgeschäftlich von zwei volljährigen Mitgliedern des Präsidiums – gemeinschaftlich handelnd – vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.
6. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Sportschießen und den Bogensport betreffen, insbesondere für
 - a) die Führung des SVBB nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, insbesondere die Leitung von Sitzungen und Versammlungen
 - b) die Vertretung des SVBB nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem DSB und LSB
 - c) die Erstellung der Jahresberichte, des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplans
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vermögens des SVBB
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und Traditionspflege des Verbandes

- f) die Anstellung, Führung und Kündigung von Angestellten sowie die Vergabe von Aufgaben und Zuständigkeiten an Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie die Ernennung von Referenten und Beauftragten.
7. Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese Abänderungen nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten oder den Anfall des Vereinsvermögens bei der Fusion und Auflösung beziehen.
 8. Zur Erledigung der Verbandsaufgaben kann Personal, insbesondere eine Geschäftsführung zur Leitung der Geschäftsstelle und als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, eingestellt werden. Das Personal kann an den Sitzungen der Organe des SVBB beratend teilnehmen. Das Personal darf kein Amt innerhalb eines Organs des SVBB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.
 9. Die Mitglieder des Präsidiums werden, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der vom Landesjugendtag gewählt wird, von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
 10. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
 11. Die Wahlen finden in den Jahren mit gerader Zahl statt. Dabei wird der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Sport in Schaltjahren und die anderen Vizepräsidenten in geraden Jahren, die keine Schaltjahre sind, gewählt.
 12. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium für dieses Amt eine Person kommissarisch einsetzen. Die nächste Delegiertenversammlung wählt dann, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der vom Landesjugendtag gewählt wird, für die verbleibende Amtszeit eine Person nach.
 13. Präsidiumssitzungen finden regelmäßig, möglichst einmal monatlich, statt. Sie werden vom Präsidenten oder einem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
 14. Jede satzungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
 15. Jedes anwesende Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 16. Präsidiumssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Abstimmungen sind gültig, sofern sie unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden.
 17. Alternativ können Umlaufbeschlüsse auch digital gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums beteiligt wurden, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zurückgemeldet haben und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird. Die Frist entfällt, wenn das Abstimmungsergebnis vorzeitig vorliegt.
 18. Über Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird. Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand unverzüglich bekannt zu machen. Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung zu dokumentieren.
 19. Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich, ihre Inhalte vertraulich zu behandeln. Die Hinzuziehung von Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist davon nicht betroffen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den
 - a) Mitgliedern des Präsidiums

- b) Vorsitzenden der Kreise
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse
2. Das Recht der Anhörung haben
 - a) der Ehrenrat
 - b) die Kassenprüfer
 - c) die Kreisvorstände
 - d) der Jugendvorstand
 3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung der unmittelbaren Mitglieder auf die Kreise
 - d) Änderung der Ordnungen außer der Geschäftsordnungen.
 4. Gesamtvorstandssitzungen finden regelmäßig, möglichst einmal quartalsweise, statt. Sie werden vom Präsidenten oder einem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
 5. Jede satzungsgemäß einberufene Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
 6. Jedes anwesende Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 7. Gesamtvorstandssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Abstimmungen sind gültig, sofern sie unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden.
 8. Alternativ können Umlaufbeschlüsse auch digital gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes beteiligt wurden, sich innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zurückgemeldet haben und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird. Die Frist entfällt, wenn das Abstimmungsergebnis vorzeitig vorliegt.
 9. Über Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterschrieben wird.
 10. Gesamtvorstandssitzungen sind nicht öffentlich, ihre Inhalte vertraulich zu behandeln. Die Hinzuziehung von Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist davon nicht betroffen.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung aus. Er führt und verwaltet sich selbstständig.
2. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen des Ehrenrates sollen in Schaltjahren stattfinden. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, wählt die Delegiertenversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Person nach.
4. Der Ehrenrat ist zuständig für
 - a) Ehrungen; das Nähere bestimmt die Ehrenordnung
 - b) Schlichtungen; das Nähere bestimmt die Rechtsordnung
Die Rechtsordnung muss dabei allen Parteien das Recht auf Anhörung sowie die Vertretung oder den Beistand durch eine Vertrauensperson gewähren. Wird die Schlichtung nicht akzeptiert, so kann das

Schlichtungsurteil der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die für eine Schlichtung entstehenden Kosten tragen die Parteien selbst.

- c) Sanktionen; Als Sanktionen im Schlichtungsurteil sind zulässig:
- I. Verwarnung,
 - II. Verweis,
 - III. Aberkennung von Ehrungen des SVBB,
 - IV. Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt oder eine Funktion im SVBB zu bekleiden,
 - V. Sperre auf Zeit oder auf Dauer, an Sportwettkämpfen oder Veranstaltungen des SVBB teilzunehmen.

Sanktionen sind zu begründen und den Beteiligten in Textform mitzuteilen.

5. Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich, ihre Inhalte sind vertraulich zu behandeln. Der Ehrenrat kann Personen zu Sachverhalten befragen oder zu einzelnen Sach- oder Fachfragen Kundige anhören. Gegenüber dem Präsidium ist er auskunftspflichtig, aber nicht weisungsgebunden.
6. Kein Mitglied des Ehrenrats darf Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Ehrenratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Ehrenrates anwesend sind.
8. Ehrenratssitzungen finden regelmäßig, möglichst einmal halbjährlich, statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
9. Jedes anwesende Mitglied des Ehrenrates hat eine Stimme. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Ehrenratssitzung können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Abstimmungen sind gültig, sofern sie unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden.
11. Alternativ können Umlaufbeschlüsse auch digital gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Ehrenrats beteiligt wurden, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zurückgemeldet haben und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird. Die Frist entfällt, wenn das Abstimmungsergebnis vorzeitig vorliegt.
12. Über Ehrenratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird. Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand unverzüglich bekannt zu machen. Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Ehrenratssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind zuständig für die
 - a) mindestens halbjährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung des SVBB
 - b) mindestens jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung der Kreise
 - c) Beantragung der Entlastung des Präsidiums sowie der Kreisvorstände.
2. Kein Kassenprüfer darf Mitglied des Gesamtvorstandes oder Ehrenrates sein.
3. Gegenüber dem Präsidium sind sie auskunftspflichtig, aber nicht weisungsgebunden.
4. Es werden 4 Kassenprüfer von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen der Kassenprüfer sollen in geraden Jahren, die keine Schaltjahre sind, stattfinden. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt die Delegiertenversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Person nach.
5. Die Kassenprüfer wählen einen leitenden Kassenprüfer, der für die Organisation der Aufgaben und als Ansprechpartner dient.

6. Über Kassenprüfungen ist ein Bericht anzufertigen, der von mindestens zwei Kassenprüfern unterschrieben wird und dem Gesamtvorstand unverzüglich zuzustellen ist.

§ 15 Kreise

1. Der SVBB untergliedert sich in Kreise. Die Kreise können sich an sportlichen Disziplinen oder dem örtlichen Zusammenhang ihrer unmittelbaren Mitglieder orientieren oder gewachsenen Strukturen folgen. Die Mitgliederanzahl sollte eine sportliche Vergleichbarkeit zulassen und gleichwertige Repräsentanz der Kreise gewähren. Ein Kreis muss mindestens aus 10%, jedoch nicht aus mehr als 40% der unmittelbaren Mitglieder des Verbandes bestehen.
2. Die weiteren Kriterien für die Einteilung der unmittelbaren Mitglieder auf die Kreise beschließt die Delegiertenversammlung des SVBB auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
3. Die Kreise üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung aus. Sie führen und verwalten sich selbstständig. Sie entscheiden über die ihr zufließenden Mittel und geben sich eine Geschäftsordnung.
4. Die unmittelbaren Mitglieder der Kreise treten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu Kreisdelegiertenversammlungen zusammen; diese sind zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Kreisvorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans des Kreises
 - d) Diskussion und Beschlussfassung über den Kreis betreffende Anträge.
5. Die Kreisvorstände sind zuständig für die
 - a) Organisation und Durchführung der Kreismeisterschaften. Dazu haben sie das Recht, mit finanziellen Mitteln des SVBB ausgestattet zu werden
 - b) die Erstellung der Jahresberichte, des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplans der Kreise
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vermögens des Kreises. Dabei bleibt der SVBB Eigentümer aller Besitztümer der Kreise.
6. Kreisvorstandssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Abstimmungen sind gültig, sofern sie unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden.
7. Alternativ können Umlaufbeschlüsse auch digital gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kreisvorstandes beteiligt wurden, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zurückgemeldet haben und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird. Die Frist entfällt, wenn das Abstimmungsergebnis vorzeitig vorliegt.
8. Über Kreisdelegiertenversammlungen und Kreisvorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden. Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand unverzüglich bekannt zu machen.

§ 16 Schützenjugend

1. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und gibt sich eine Jugendordnung.
2. Sie tritt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zum Landesjugendtag zusammen. Der Landesjugendtag ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes
 - b) Wahl des Vizepräsidenten Jugend und des Jugendvorstandes
 - c) Diskussion und Beschlussfassung über die Jugend betreffende Anträge.
3. Der gewählte Vizepräsident Jugend ist Mitglied des Präsidiums und hat dort Sitz und Stimme.
4. Der Jugendvorstand ist zuständig für die
 - a) Organisation und Durchführung aller Jugendveranstaltungen

- b) die Erstellung der Jahresberichte sowie die Zuarbeit zum Haushaltsplan des SVBB.
- 5. Jugendvorstandssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Abstimmungen sind gültig, sofern sie unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden.
- 6. Alternativ können Umlaufbeschlüsse auch digital gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Jugendvorstandes beteiligt wurden, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zurückgemeldet haben und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird. Die Frist entfällt, wenn das Abstimmungsergebnis vorzeitig vorliegt.
- 7. Über Landesjugendtage und Jugendvorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden. Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand unverzüglich bekannt zu machen.

§ 17 Ständige Ausschüsse

1. Folgende ständige Ausschüsse sind zu bilden:

a) Öffentlichkeitsarbeit	unter Vorsitz des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
b) Bildung	unter Vorsitz des Vizepräsidenten Bildung
c) Bogensport	unter Vorsitz des Vizepräsidenten Sport
d) Sportschießen	unter Vorsitz des Vizepräsidenten Sport
e) Tradition	unter Vorsitz des Vizepräsidenten Tradition
2. Das Präsidium ernennt bzw. entlässt die weiteren Mitglieder der Ausschüsse auf Vorschlag des den Vorsitz führenden Vizepräsidenten.
3. Jeder ständige Ausschuss konstituiert sich nach der Wahl oder Einsetzung des entsprechenden Vizepräsidenten neu.
4. Jeder ständige Ausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden, der Sitz und Stimme im Gesamtvorstand hat.
5. Über die Zuordnung strittiger Themenbereiche entscheidet das Präsidium.
6. Ausschusssitzungen finden regelmäßig, möglichst einmal quartalsweise, statt. Weiteres regelt die Ausschussordnung.
7. Die Ausschüsse dienen der Beratung und Unterstützung des Präsidiums, der Referenten und Beauftragten. Sie bereiten fachliche Beschlussvorlagen für das Präsidium vor. Sie koordinieren die Abläufe in ihrem Zuständigkeitsbereich und agieren im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenständig.
8. Sie können die Bildung von Untergliederungen vorschlagen (z.B. Technische Kommission).
9. Ausschusssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Abstimmungen sind gültig, sofern sie unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden.
10. Alternativ können Umlaufbeschlüsse auch digital gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Ausschusses beteiligt wurden, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zurückgemeldet haben und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird. Die Frist entfällt, wenn das Abstimmungsergebnis vorzeitig vorliegt.
11. Über Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden und dem Gesamtvorstand unverzüglich zuzustellen sind.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SVBB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder

erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Den übergeordneten Rahmen bildet die Datenschutzordnung des DSB.

§ 19 Haftung

1. Der SVBB haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des SVBB oder bei Veranstaltungen und Versammlungen erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen des SVBB abgedeckt sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Für den SVBB ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem SVBB und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Mitglieder, die nach Absatz 2 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben verursacht haben, können vom SVBB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 20 Fusion und Auflösung

1. Über die Fusion oder die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Auflösung sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zwei andere Liquidatoren zu benennen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SVBB, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2024 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.